

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

der Gemeinde St. Aegidi für Hauszufahrten

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde St. Aegidi kann an Errichter von Hauszufahrten einen einmaligen Bauzuschuss, im Folgenden kurz Beihilfe genannt, leisten.

Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Hauszufahrten, die zur Erschließung von Eigenheimen/landw. Wohnhäuser dienen.

§ 3 Förderungsbestimmungen

Eine Beihilfe wird gewährt

- a) für Hauszufahrten, die von einer öffentlichen Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes bis zur nächstgelegenen Garageneinfahrt eines zu erschließenden Eigenheimes/landw. Wohnhauses errichtet werden.
- b) Von der so ermittelten Zufahrtslänge werden 40 Meter je angeschlossenen Objekt einer üblichen Erschließung zugerechnet und unterliegen nicht der Förderung.
- c) Die anrechenbare Breite der Zufahrt beträgt max. 3 Meter
- d) Erschließungsobjekte müssen den Hauptwohnsitz darstellen
- e) Die geplante Maßnahme darf nicht im Widerspruch zum ÖEK bzw. zum Flächenwidmungsplan stehen.
- f) Es darf keine sonstige Fördermöglichkeit bestehen.

§ 4 Ausmaß der Förderung

Die Beihilfe beträgt einmalig pro m² förderfähigen Teil der Zufahrt

bei der Herstellung des Tragkörpers
(einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht)

Euro 9,75 *

bei der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht
oder einer Pflasterung auf den Tragkörper

Euro 9.75 *

*) jeweils 15 % des nach der Oö. Einheitssatz-Verordnung geltenden Einheitssatzes – dzt. 65 Euro pro Quadratmeter

Die Summe der gewährten Förderungsmittel darf nicht höher sein als der Betrag, der durch Firmenrechnungen nachgewiesen wird.

In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann eine Ausnahme von den Richtlinien bewilligt werden.

Die Förderungsrichtlinien treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.